OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351707/3/BZ**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. Juni 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Feststellung der Leistungshöhe einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.6.2025, GZ: SJF/SH, erging aufgrund des Antrags der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 16.6.2025 auf Feststellung der Leistungshöhe gemäß § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG folgender Spruch:
„Die Leistungshöhe vom 01.05.2025 bis 30.06.2025 wird aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.05.2025 wie aus dem Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich, festgestellt."

Begründend führte die belangte Behörde an, dass die Bf am 23.4.2025 einen Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe für sich und ihre minderjährige Tochter, B__ (geb. tt.mm.jjjj), gestellt habe. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei bis 30.4.2025 befristet gewesen. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Sozialhilfe sei festgestellt worden, dass die Bf im Dezember 2024 eine Gutschrift in Höhe von 2.000 Euro von ihrer Tochter auf ihrem Konto erhalten habe. Bezüglich dieses Betrags sei festzuhalten, dass es sich um eine anrechnungspflichtige Leistung Dritter gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG handle. Das Gesetz sehe keine Ausnahmebestimmung vor, wonach Zuwendungen durch minderjährige Kinder von der Anrechnung ausgenommen wären.
Da die eingegangene Zahlung den für die Bf maßgeblichen Richtsatz im Monat Dezember 2024 übersteige, bestehe für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Sozialhilfe, unabhängig davon, dass die Überweisung durch ihre minderjährige Tochter erfolgt sei und habe das Berechnungsblatt für Dezember 2024 geändert werden müssen. Die Bf sei ihrer Auskunftspflicht gemäß Oö. SOHAG nicht nachgekommen und habe die finanzielle Zuwendung ihrer Tochter im Dezember 2024 verschwiegen. Es habe somit im Dezember 2024 ein tatsächlicher Anspruch von 0,00 Euro Sozialhilfe bestanden. Sie habe jedoch im Dezember 2024 Sozialhilfe in Höhe von 1.444,63 Euro erhalten, welcher von der Bf rückzuerstatten sei. Im Monat Mai und Juni 2025 habe ein Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe in der Höhe von 1.500,46 Euro bestanden. Aufgrund des bestehenden Überbezuges sei die gesetzliche Mindestauszahlung in der Höhe von jeweils 1.075,70 Euro getätigt worden.
Festzuhalten sei, dass mit Ablauf des Monats August 2025 der genannte Überbezug zur Gänze getilgt sei.
Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG seien freiwillige Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und ein Ausmaß erreichen, dass keine Leistung der Sozialhilfe mehr erforderlich wäre, auf den Sozialhilfebezug anzurechnen. Durch die finanzielle Zuwendung ihrer Tochter im Dezember 2024 in der Höhe von 2.000 Euro habe die Bf im Dezember 2024 Leistungen Dritter erhalten, die höher als der für sie errechnete Sozialhilfebezug gewesen sei und sei

diese Unterstützung anzurechnen gewesen. Durch das Verschweigen dieser Unterstützung sei die Sozialhilfe im Dezember 2024 in voller Höhe berechnet und ausbezahlt worden, die Berechnung sei daher nachträglich entsprechend zu korrigieren gewesen. Es sei somit ein Überbezug in der Höhe von insgesamt 1.444,63 Euro erfolgt und sei dieser durch Einbehalt reduziert bzw. getilgt worden. Die Höhe der Sozialhilfe für den Monat Mai 2025 werde daher wie aus dem Berechnungsblatt ersichtlich festgestellt.

I.2. Dagegen hat die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 2.7.2025 eingebracht und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass festgestellt wird, dass die Zahlung der minderjährigen Tochter an die Bf nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet wird, aus diesem Grund kein Überbezug für die Monate Mai und Juni 2025 entstand und daher der Bf die Sozialhilfe in vollem Umfang zu gewähren ist.

Begründend bringt die Bf zusammengefasst vor, dass § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG regle, dass nur das Einkommen volljähriger Kinder auf im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern anzurechnen sei. Dies müsse analog auch dann gelten, wenn es sich wie im Fall der Bf um ein Darlehen der Tochter an die Bf handle.
Eine Unterhaltspflicht der minderjährigen Tochter gegenüber ihrer Mutter sei ausgeschlossen, da die Tochter selbst gegenüber der Mutter unterhaltsberechtigt sei.
Zudem sei – unabhängig davon, ob eine derartige Zahlung ein Darlehen oder eine Schenkung darstelle und eine Anrechnung als Einkommen bereits nach § 14 Oö. SOHAG auszuschließen sei – die Zahlung der Tochter gemäß § 865 ABGB rechtsgrundlos erfolgt und daher ohne rechtsgültigen Titel. Die Zahlung eines Geldbetrages in dieser Höhe durch eine minderjährige Person falle nämlich nicht unter ein alterstypisches Geschäft iSd § 170 Abs. 3 ABGB. Außerdem würde durch eine Geldleistung in dieser Höhe gemäß § 170 Abs. 2 ABGB jedenfalls die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Tochter der Bf gefährdet werden. Es sei keine Genehmigung der Zahlung dieses Geldbetrages durch das Gericht oder eine andere obsorgeberechtigte Person erfolgt, eine Genehmigung dieser Zahlung durch die Bf selbst als Mutter sei aufgrund der Rechtsnatur der Zahlung als In-Sich-Geschäft ausgeschlossen.
Die Zahlung der minderjährigen Tochter an die Bf habe dieser aufgrund eines ungültigen Rechtsgeschäftes rechtlich auch nicht zugestanden iSd § 3 Oö. SOHAG und sei ihr daher nicht zur Verfügung gestanden iSd § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG.
Eine Anrechnung auf die Sozialhilfe sei daher nicht zulässig.

I.3. Mit Schreiben vom 31.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Mit der Beschwerdevorlage wurde von der belangten Behörde nochmals auf § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG verwiesen und ergänzend vorgebracht, dass die 17-jährige Tochter Angestelltenlehrling bei der C__ sei und ihrer Mutter am 18.12.2024 auf ihr Konto mit dem Betreff „Ausleihen" 2.000 Euro überwiesen habe und das Geld der Bf ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden sei. Mündige Minderjährige dürfen grundsätzlich über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb frei verfügen und sich verpflichten. Die Befriedigung der Lebensbedürfnisse sei nach Ansicht der belangten Behörde durch eine einmalige Leihe an die im selben Haushalt lebende Mutter in keinster Weise gefährdet, da auch aus den vorgelegten Lohnzetteln ersichtlich sei, dass die Tochter für die Monate Oktober 2.300 Euro und November 2024 mehr als 2.400 Euro netto ausbezahlt erhalten habe.
Diese geliehenen 2.000 Euro würden den für die Bf anzuwendenden Alleinerzieherrichtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenzuschlag im Monat Dezember 2024 übersteigen.
Entgegen der Ansicht der Bf werde im konkreten Fall seitens der Behörde bei der Anrechnung der Leihe bzw. dieser Privatkreditgewährung von 2.000 Euro nicht § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG angewendet und somit das Einkommen der minderjährigen Tochter auf den Haushalt angerechnet, sondern erfolge eine Anrechnung von Leistungen Dritter ohne rechtliche Verpflichtung, die ein Ausmaß erreichen, dass keine Leistung der Sozialhilfe mehr erforderlich wäre gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG.

I.4. Die Bf hat zum Vorlageschreiben der belangten Behörde eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 13.8.2025 dahingehend abgegeben, dass die als Begründung für die fehlende Gefährdung des Lebensunterhalts der Tochter der Bf herangezogene Geldleistung ihres Arbeitgebers für Oktober 2024 eine Mitarbeiterprämie darstelle, jene für November 2024 sei der Lohn inklusive Sonderzahlung (anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) gewesen. Wie den beigelegten Lohnzetteln zu entnehmen sei, habe der monatliche Lohn der Tochter der Bf netto 1.279,85 Euro (sh. Lohnzettel für September 2024) betragen. Bei der Frage, ob eine Gefährdung des Lebensunterhalts bei Minderjährigen vorliege, sei nicht alleine auf 2 Monate, in denen Sonderzahlungen erfolgt seien, abzustellen, sondern habe eine Durchschnittsbetrachtung über einen längeren Zeitraum zu erfolgen. Aufgrund ihres geringen Einkommens liege aufgrund der Höhe des Darlehens der Tochter an die Mutter eine Gefährdung des Lebensunterhalts vor. Angeschlossen sind die Lohnzettel von September 2024 bis Dezember 2024 sowie der Lohnzettel bezüglich Aufrollung im Dezember 2024.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf und ihrer minderjährigen 17-jährigen Tochter wurden Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG, befristet bis 30.4.2025 zuerkannt. Am 23.4.2025 wurde ein Antrag auf Weitergewährung gestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.5.2025 wurden der Bf ab 1.5.2025 Leistungen der Sozialhilfe, befristet bis 30.11.2025, zuerkannt (Richtsatz für eine alleinstehende, alleinerziehende Person mit Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person und Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 2 Z 1, § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG). Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel einzusetzen sind: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt.

Am 18.12.2024 wurde der Bf von ihrer Tochter ein Betrag in Höhe von 2.000 Euro mit dem Betreff „Ausleihen" auf ihr Bankkonto überwiesen.

Die Auszahlung der Sozialhilfe für den Monat Dezember 2024 ist bereits Anfang Dezember 2024 erfolgt.

Durch die Auszahlung der Sozialhilfe im Dezember 2024 ist ein Überbezug in der Höhe von 1.444,63 Euro entstanden. In den Monaten Mai 2025 und Juni 2025 wurde im laufenden Bezug jeweils ein Betrag in Höhe von 424,76 Euro einbehalten.

Die Bf hat am 16.6.2025 einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Leistungshöhe vom 1.5.2025 bis 30.6.2025 festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akteninhalt und ist dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
[...]

§ 24

Bescheide über die Leistungen der Sozialhilfe

[...]

(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde aufgrund der Überweisung der Tochter an die Bf im Dezember 2024 in Höhe von 2.000 Euro eine Richtsatzüberschreitung für Dezember 2024 festgestellt und der durch die bereits ausbezahlte Sozialhilfe entstandene Überbezug in einer Höhe von 1.444,63 Euro (unter anderem) in den Monaten Mai und Juni 2025 im laufenden Bezug einbehalten.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf am 18.12.2024 von ihrer Tochter 2.000 Euro mit der Bezeichnung „Ausleihen" überwiesen bekommen hat.

Es ist daher zu prüfen, ob die in Rede stehende Überweisung von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst ist oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26.9.2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.

Demnach ist der Einkommensbegriff der Sozialhilfe aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Folglich sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091).

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur erweist sich der überwiesene Betrag in Höhe von 2.000 Euro als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist. Die der Bf zugekommene Zuwendung weist jedenfalls ein Ausmaß auf, das eine Gewährung der Sozialhilfe im Monat Dezember 2024 nicht erforderlich macht und damit anzurechnen ist.

Zum Vorbringen der Bf ist anzumerken, dass – wie auch die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausgeführt hat – die 17-jährige Tochter über ihre Lehrlingsentschädigung frei verfügen kann. Im Übrigen ist verfahrensgegenständlich nicht zu beurteilen, ob eine Gefährdung des Lebensunterhalts der 17-jährigen Tochter gegeben ist, sondern ist ausschließlich das „Einkommen" – insbesondere die Überweisung auf das Konto der Bf – zu betrachten. Es wurde auch nicht das Einkommen ihrer Tochter iSd § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG angerechnet, sondern lediglich die Überweisung der Tochter an die Bf.

III.3. Nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG besteht (unter anderem) wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder bei bewusstem Verschweigen von Einkünften eine Rückerstattungspflicht.

Wie dargestellt ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die Überweisung durch die Tochter an die Bf als finanzielle Zuwendung und folglich als Einkommen der Bf zu werten ist.

Verfahrensgegenständlich wurde die Leistung der Sozialhilfe für Dezember 2024 bereits ausbezahlt. Es besteht somit nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht der Bf für die zu Unrecht bezogenen Leistungen.

Die mit dem angefochtenen Bescheid festgestellte Leistungshöhe von 1.5.2025 bis 30.6.2025 ist daher nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner